

Kurztitel

Gewerbeordnung 1994

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 194/1994

§/Artikel/Anlage

§ 118

Inkrafttretensdatum

19.03.1994

Außerkrafttretensdatum

30.06.1997

Text**Hochgiftige Gase und besonders gefährliche Stoffe**

§ 118. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung festzulegen, welche Stoffe wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit zur Bekämpfung von Schädlingen nicht verwendet werden dürfen.